

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie von Haushaltskunden im Sinne des EnWG aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Weißenburg GmbH

Gültig ab dem 1. Januar 2019

Die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – vom 26. Oktober 2006) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weißenburg GmbH.

Die Stadtwerke Weißenburg GmbH ist Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

STANDARD (Eintarifmessung)

	Netto ohne Stromsteuer	Netto mit Stromsteuer	Brutto
Verbrauchspreis	22,19 Cent/kWh	24,24 Cent/kWh	28,85 Cent/kWh
Grundpreis	85,34 Euro/Jahr	85,34 Euro/Jahr	101,55 Euro/Jahr

NACHT- und WOCHENEND (Zweitarifmessung)

	Netto ohne Stromsteuer	Netto mit Stromsteuer	Brutto
Verbrauchspreis (Hochtarif)	23,97 Cent/kWh	26,02 Cent/kWh	30,97 Cent/kWh
Verbrauchspreis (Niedertarif)	17,78 Cent/kWh	19,83 Cent/kWh	23,60 Cent/kWh
Grundpreis	98,90 Euro/Jahr	98,90 Euro/Jahr	117,69 Euro/Jahr

Für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten sowie für die Aufladezeiten ist ausschließlich die Stadtwerke Weißenburg GmbH als Netzbetreiber verantwortlich.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH gelten derzeit (Stand Oktober 2018) folgende Niedertarifzeiten:

– an Werktagen (montags bis freitags) von 22.00 bis 6.00 Uhr des folgenden Tages

– an Samstagen von 13.00 bis 24.00 Uhr

– an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Weißenburg von 0.00 bis 6.00 Uhr des folgenden Tages

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen des Netzbetreibers bleibt vorbehalten. Die oben genannten Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, sodass die Zeiten jeweils um bis zu +/- 10 Minuten variieren können. Bei einer Änderung der Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten sowie der Aufladezeiten durch den Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch; § 5 Abs. 2 und 3 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) findet insofern keine Anwendung.

Die Bruttopreise enthalten die Kosten der Energielieferung, die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, die Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Offshore-Netzumlage (§ 17 f EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Belastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Stromsteuer gemäß StromStG sowie die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.